

Satzung des Sportvereins 1920 Mettlach E.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Grundsätzliches über den Verein

- § 1 Name, Sitz und Farben des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

II. Abschnitt: Die Mitgliedschaft im Verein

- § 3 Arten der Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Austritt aus dem Verein
- § 6 Ausschluss aus dem Verein
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliedsbeiträge

III. Abschnitt: Die Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins

- § 9 Organe, Kommissionen und Funktionäre
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Der Hauptvorstand
- § 12 Der geschäftsführende Vorstand
- § 13 Das Team Spielbetrieb
- § 14 Das Team Jugendarbeit
- § 15 sonstige Bestimmungen

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Satzungsänderungen
- § 17 Auflösung des Vereins

Satzung des Sportvereins 1920 Mettlach E.V.

I. Abschnitt: Grundsätzliches über den Verein

§ 1 – Name, Sitz und Farben des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen SV 1920 Mettlach e.V. und hat seinen Sitz in Mettlach, Kreis Merzig-Wadern. Die Farben des Vereins sind blau weiß.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Merzig eingetragen und gehört dem Saarländischen Fußballverband an.

§ 2 – Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Im Interesse des allgemeinen Wohls bezweckt der Verein die Förderung der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte aller, insbesondere der jugendlichen Mitglieder durch sportliche Betätigung, Beeinflussung gemäß den sportlichen Gesetzen und Pflege der Freundschaft in gemeinschaftlicher Gesinnung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet, Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein betätigt sich nur zur Verwirklichung seines satzungsgemäßen Zwecks und hat dementsprechend vor allem folgenden Aufgaben:
 - Einwirkung auf seine Mitglieder zur Beachtung der Satzung;
 - Pflege der sportlichen Gesinnung und Ordnung unter seinen Mitgliedern;
 - Durchführung sportlicher Ausbildung zu Wettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem Zuständigen Fachverband;
 - Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses durch Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports;
 - Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport;
 - Erhaltung und Ausbau der sportlichen Einrichtungen und Anlagen;
 - Gewährleistung des Versicherungsschutzes für seine aktiven Mitglieder;
 - Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist.
 - Hilfeleistung zum Erwerb des Deutschen Sportabzeichens durch seine Mitglieder;
 - Bezug des amtlichen Mitteilungsblattes des Landessportverbandes.

II. Abschnitt: Die Mitgliedschaft im Verein

§ 3 – Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt aktive und inaktive Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an, Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr und Schüler bis zum 14. Lebensjahr.
- (2) Ehrenmitglieder, die alle Rechte, aber keine Pflichten haben, können aufgrund langjähriger oder besonderer Verdienste auf Vorschlag des Hauptvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt werden.

Satzung des Sportvereins 1920 Mettlach E.V.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig und kann von allen unbescholtenen Personen beiderlei Geschlechts erworben werden. Sie ist weder übertragbar noch vererblich.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie wird erst mit der Zahlung des ersten Beitrages wirksam. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied als Ausweis über die Mitgliedschaft eine Mitgliedskarte, in der die Zahlung der Beiträge vermerkt werden kann, auszuhändigen und die Satzung zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller mit Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den ablehnenden Bescheid kann nur binnen 4 Wochen, gerechnet vom Datum des Poststempels an, Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Gegen den diesbezüglichen Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen ist, kann kein weiterer Widerspruch eingelegt werden.

§ 5 – Austritt aus dem Verein

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist **zum Ende des Geschäftsjahres (30.06.)** unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich und dem Hauptvorstand schriftlich mitzuteilen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§ 6 – Ausschluss aus dem Verein

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Hauptvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit den sofortigen Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn:
 - ein Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt;
 - die Mitgliedschaft missbraucht wird oder das Ansehen bzw. die Interessen des Vereins geschädigt werden;
 - gegen die Sportdisziplin, insbesondere gegen die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die Anordnungen des Vorstandes in grober Weise verstoßen wird;
 - die Beitragszahlung verweigert wird bzw. ein Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt.
- (2) Gegen den Ausschluss, der dem Betroffenen mit Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen ist, kann nur binnen 2 Wochen, gerechnet vom Datum des Poststempels an, Widerspruch eingelegt werden. Im Übrigen gilt § 4 Absatz 4 entsprechend.

Satzung des Sportvereins 1920 Mettlach E.V.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie dessen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Begünstigungen zu den jeweils vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen. Außerdem hat jedes Mitglied, sofern es 16 Jahre alt ist, das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen und das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht haben nur volljährige Mitglieder. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren, die Satzung anzuerkennen, insbesondere die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben zu fördern sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstandes zu beachten und die festgelegten Vereinsbeiträge zu zahlen.
- (3) Der Verein und die Mitglieder unterwerfen sich der Satzung, den Anordnungen sowie Entscheidungen und Weisungen, die der Saarl. Fußballverband und seine Organe treffen. Dasselbe gilt für die Satzungen, Anordnungen, Entscheidungen und Weisungen der Verbände, denen der Saarl. Fußballverband angehört.

§ 8 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich auch nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie wird auf Vorschlag des Hauptvorstandes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser Beschluss bedarf der einfachen Stimmenmehrheit.
- (2) Die festgesetzten Mitgliederbeiträge werden im Voraus erhoben. Die näheren Einzelheiten für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge regelt der Hauptvorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- (3) Sofern sich ein Mitglied in einer sozialen Notlage befindet, kann der Hauptvorstand für dieses Mitglied ermäßigen, stunden oder in begründeten Ausnahmefällen erlassen.

III. Abschnitt: Die Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins

§ 9 – Organe, Kommissionen und Funktionäre

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Hauptvorstand und der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Hauptvorstandes können nach Bedarf Kommissionen und Funktionäre zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben eingesetzt werden.

Satzung des Sportvereins 1920 Mettlach E.V.

§ 10 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ für die Willensbildung im Verein. Sie ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die den Verein betreffen, insbesondere für:
 - die Genehmigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung; die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte, die durch die betreffenden Vorstandsmitglieder zu erstatten sind;
 - die Wahl, Entlastung und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Spiel und Sportausschusses und des Jugendausschusses;
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Wahl der Kassenprüfer.
- (2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, statt. Sie sind durch den Hauptvorstand, jeweils 1 Woche vor Beginn, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Hauptvorstandes jederzeit einberufen werden. Der Hauptvorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn sie durch ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Mettlach. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- (5) Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen haben die gleichen Rechte und sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist frühestens nach 8 Tagen mit einer Ankündigung von mindestens 8 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Sofern nicht eine größere Mehrheit gemäß Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Die Mitgliederversammlung hat jedoch das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Alle Beschlüsse sind in ihrem Wortlaut in ein sogenanntes Beschluss-Buch einzutragen, in das jedes stimmberechtigte Mitglied nach Wunsch Einsicht nehmen kann.
- (8) Über alle Mitgliederversammlungen, insbesondere über alle gefassten Beschlüsse hat der Geschäftsführer ein Protokoll zu führen, das durch den 1. Vorsitzenden und den 1. Kassierer, oder, wenn diese an der Mitgliederversammlung nicht teilgenommen haben, durch die jeweiligen Stellvertreter gegenzuzeichnen ist.

§ 11 – Der Hauptvorstand

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Team Geschäftsführung und Finanzen, dem Team Spielbetrieb, dem Team Organisation und dem Team Jugendarbeit.

Satzung des Sportvereins 1920 Mettlach E.V.

- (2) Alle Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Neuwahl durchgeführt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet schriftlicher und geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist möglich, wenn sich die einfache Mehrheit dafür ausspricht.
Dem Hauptvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich Aufstellung der Tagesordnung;
 - Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Entscheidung über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft;
 - Vorbereitung der Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Aufstellung der Grundsätze und Richtlinien für die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins;
 - Überwachung der Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes des Spiel- und Sportausschusses und des Jugendausschusses sowie der sonstigen Kommissionen und Funktionäre;
 - Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
- (5) Hauptvorstandssitzungen finden mindestens einmal im Halbjahr statt. Sie sind durch den 1. Vorsitzenden oder den von ihm Beauftragten jeweils 8 Tage vor Beginn, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuberufen. In der Tagesordnung sind diesbezügliche Vorschläge von Vorstandsmitgliedern aufzunehmen.
- (6) Der 1. Vorsitzende oder der von ihm Beauftragte kann dringende Sitzungen des Hauptvorstandes nach Bedarf kurzfristig einberufen. Sie sind zur Einberufung verpflichtet, wenn durch die Hälfte der Mitglieder des Hauptvorstandes beantragt wird.
- (7) Die Leitung der Sitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Mitglieder anwesend sind.
Im Übrigen geltend die Absätze 6, 7 und 8 von § 10 entsprechend.

§ 12 – Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, den Teamleitern Team Geschäftsführung und Finanzen, Team Spielbetrieb, Team Organisation und Team Jugendarbeit.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins, insbesondere für die Durchführung

Satzung des Sportvereins 1920 Mettlach E.V.

der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptvorstandes. Er ist an deren Beschlüsse gebunden.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand kommt mindestens **einmal im Quartal zu einer Sitzung zusammen**. Die mit einer Ankündigungsfrist von 3 Tagen einzuberufen ist. Nach Bedarf können auch andere Vorstandmitglieder und Funktionäre zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
Im Übrigen gelten die Absätze 5, 6 und 7 von § 11 entsprechend.
- (4) **Vorstand i.S. von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.**
- (5) Dem 1. Vorsitzenden obliegen die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben. Er ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes, über einen durch Hauptvorstandsbeschluss festgelegten Betrag frei zu verfügen, dessen Verwendung dem geschäftsführenden Vorstand nachträglich bekanntzugeben ist. Im Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (6) Der Teamleiter Geschäftsführer hat neben der Protokollführung über die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Haupt- und geschäftsführenden Vorstandes, insbesondere den anfallenden Schriftverkehr zu erledigen. Er kann an allen Sitzungen der Vereinsausschüsse mit vollem Stimmrecht teilnehmen. Im Verhinderungsfall wird er durch den stellvertretenden Teamleiter Geschäftsführung vertreten, der möglichst auch als Pressewart und Unfallsachbearbeiter fungieren soll.
- (7) Die Teamleitung Team Geschäftsführung ist für die Kassenführung des Vereins entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verantwortlich. Er ist nur i.V.m. dem 1. und 2. Vorsitzenden bzw. deren Vertretern zeichnungsberechtigt für den Zahlungsverkehr des Vereins, der grundsätzlich bargeldlos zu erfolgen hat. Außerdem ist die Teamleitung Team Geschäftsführung im Falle von Ausgaben, Anschaffungen und sonstigen finanziellen Dispositionen vorher zu hören und gegebenenfalls verpflichtet, eine Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes herbeizuführen. Die beiden Teamleiter vertreten sich gegenseitig und sind zugleich für die Platzkassierung verantwortlich.

§ 13 – Das Team Spielbetrieb

- (1) **Das Team Spielbetrieb besteht aus dem Teamleiter sowie den Teammitgliedern**, deren Zahl durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Hauptvorstandes festgelegt wird.
- (2) **Das Team Spielbetrieb** ist ausschließlich zuständig und verantwortlich für die gesamten spiel- und sporttechnischen Angelegenheiten des Vereins. Ferner obliegt ihm die Überwachung der Gesundheit der Sportler.
- (3) **Die Sitzungen des Team Spielbetrieb werden durch den Teamleiter oder dessen Vertreter einberufen und geleitet**. Sie finden nach Bedarf statt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 14 – Das Team Jugendarbeit

Satzung des Sportvereins 1920 Mettlach E.V.

- (1) Das Team Jugendarbeit besteht aus Teamleiter sowie Teammitgliedern, deren Zahl durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Hauptvorstandes festgelegt wird.
- (2) Das Team Jugendarbeit ist ausschließlich zuständig und verantwortlich für die sportliche, charakterliche und geistige Ausbildung und Erziehung der Schüler und Jugendlichen einschließlich deren Spielbetriebes. Ferner obliegt ihm die Durchführung von Jugendveranstaltungen.
Im Übrigen gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

§ 15 – Sonstige Bestimmungen

- (1) Als Geschäftsjahr des Vereins gilt die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. Die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins richtet sich nach den diesbezüglichen Mehrheitsbeschlüssen der Mitgliederversammlung und des Hauptvorstandes.
- (2) Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufen zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber möglichst schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes einschließlich des Kassierers.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass ein Vereinspräsident bestellt wird. Er wird nicht gewählt, sondern auf Vorschlag des Hauptvorstandes und mit seinem Einverständnis ernannt. Seine Amtszeit ist nicht begrenzt.
Sie endet mit seiner Rücktrittserklärung. Nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann er durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Präsident hat im Wesentlichen repräsentative Aufgaben bei Öffentlichkeitsveranstaltungen des Vereins wahrzunehmen. Ferner obliegt ihm bei Anwesenheit die Leitung der Mitgliederversammlung im Falle der Wahl, Entlastung und vorzeitigen Abberufung des 1. und 2. Vorsitzenden, sowie die Leitung der Hauptvorstandssitzungen im Falle der Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und der Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Er kann an allen Sitzungen der Vereinsorgane mit vollem Stimmrecht teilnehmen. Im Übrigen stehen ihm die Rechte zu, die ihm durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Hauptvorstandes übertragen werden.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 – Satzungsänderungen

Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

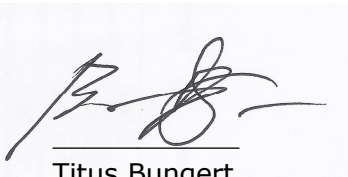
Satzung des Sportvereins 1920 Mettlach E.V.

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 17 – Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind. Der bzw. die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.
- (3) Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Mettlach, die es zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Mettlach, den 17. September 2013



Titus Bungert
1. Vorsitzender
SV 1920 Mettlach



Walter Philipps
2. Vorsitzender
SV 1920 Mettlach